

ORTSÜBLICHE B E K A N N T G A B E

Zur 18. Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hirschfeld am 16.03.2021 im Saal des Bürgerhauses „Weißer Hirsch“ Hirschfeld wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 8a/2021

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Vergabe der Bauleistung Los 1 Erd- u. Entwässerungsarbeiten, Außenanlage für die Sanierung Jugendclub Hirschfeld an die Firma Zettl GmbH, Wachbergstraße 1 in 08280 Aue zum Angebotspreis in Höhe von 39.139,89 € brutto als wirtschaftlichster Bieter.

Beschluss-Nr.: 8b/2021

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Vergabe der Bauleistung Los 2 Wärmedämmverbundsystem Fassade für die Sanierung Jugendclub Hirschfeld an die Firma Maler- und Korrosionsschutz GmbH Lauenhain, Bleichweg 5 in 09648 Mittweida zum Angebotspreis in Höhe von 27.961,18 € brutto als wirtschaftlichster Bieter.

Beschluss-Nr.: 8c/2021

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Vergabe der Bauleistung Los 3 Maler- und Bodenbelagsarbeiten für die Sanierung Jugendclub Hirschfeld an die Firma Malerbetrieb Götz GmbH, Vogelsgrüner Str. 3, 08209 Auerbach zum Angebotspreis in Höhe von 4.688,27 € brutto als wirtschaftlichster Bieter.

Beschluss-Nr.: 8d/2021

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Vergabe der Bauleistung Los 4 Fliesenarbeiten für die Sanierung Jugendclub Hirschfeld an die Firma Fliesenprojekt Viertel GmbH, Max-Weigelt-Str. 74, 09221 Neukirchen zum Angebotspreis in Höhe von 4.187,37 € brutto als wirtschaftlichster Bieter.

Beschluss-Nr.: 8e/2021

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Vergabe der Bauleistung Los 5 Tischlerarbeiten für die Sanierung Jugendclub Hirschfeld an die Firma Tischlerei u. Küchenstudio Lars Neumärker, Hermannstr. 12, 08064 Zwickau zum Angebotspreis des Nebenangebotes in Höhe von 8.475,25 € brutto als wirtschaftlichster Bieter.

Beschluss-Nr.: 8f /2021

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Vergabe der Bauleistung Los 8 Elektroinstallation für die Sanierung Jugendclub Hirschfeld an die Firma Elektro Rittrich, Teichstraße 7, 08144 Hirschfeld zum Angebotspreis in Höhe von 16.379,12 € brutto als wirtschaftlichster Bieter.

Beschluss-Nr.: 9/2021

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hirschfeld (Feuerwehrgebührensatzung) vom 16.03.2021.

Bekanntgabe

Beteiligungsbericht der Gemeinde Hirschfeld für das Geschäftsjahr 2019

Die Gemeinde Hirschfeld gibt gemäß § 99 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) bekannt, dass der Beteiligungsbericht der Gemeinde Hirschfeld für das Geschäftsjahr 2019 ab dem 12.04.2021 in der Stadtverwaltung Kirchberg, Neumarkt 2, Finanzverwaltung in 08107 Kirchberg, nach vorheriger terminlicher Vereinbarung, zur Einsichtnahme zur Verfügung steht.

Gez.
Pampel
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Hirschfeld für das Haushaltsjahr 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Hirschfeld für das Haushaltsjahr 2021 liegt laut § 76 Abs. 1 SächsGemO

in der Zeit vom 29. März bis 8. April 2021

öffentlich in der Stadtverwaltung Kirchberg, Finanzen (Zimmer 200), Neumarkt 2 in 08107 Kirchberg und im Gemeindeamt Hirschfeld, Hauptstraße 41 in 08144 Hirschfeld während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Einwohner und Abgabepflichtige haben die Möglichkeit, vom Zeitpunkt der Auslegung bis 19.04.2021 gegen diesen Entwurf Einwendungen zu erheben.

Rainer Pampel
Bürgermeister

Hirschfeld, 22.03.2021

Gemeinderatssitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am Dienstag, dem 20.04.2021 um 19:30 Uhr im Saal des Bürgerhauses „Weißer Hirsch“ statt.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Aushängen.*

(* Änderungen vorbehalten)

ANZEIGE

Achtung!

Friseur



Friseursalon Sabine Zeisbrich informiert:

Am **Dienstag**, dem 06.04. sowie am **Montag**, dem 12.04. und 26.04.2021 bin ich zu Hausbesuchen in Hirschfeld und Niedercrinitz unterwegs. Sollten Sie auch Bedarf haben, rufen Sie mich bitte an.

Telefon: 0176/43929013

Ich freue mich auf Sie.

Sabine Zeisbrich-Gahalla

Termine

Abholung Abfalltonnen

- **Gelbe Tonne**, gerade KW - gesamtes Gemeindegebiet
Freitag, 09. und 23.04.
 - **Blaue Tonne**, ungerade KW - gesamtes Gemeindegebiet
Donnerstag, 01., 15. und 29.04.
Ausnahme:
Talstraße 27-35 und Bergstraße (4-wöchentlich)
 - **Restmülltonne**, ungerade KW
alle anderen Straßen, **auch Teichstraße**
Dienstag, 13. und 27.03.
- Ausnahmen - ungerade KW:**
Hirschfeld: Voigtsgrüner Weg, Lochmühle und Talsperrenweg.
Niedercrinitz: Thälmannstraße (31-Ende), Talstraße 27-35, Bergstraße (4-wöchentlich)
Freitag, (02.) Nachf. 06., 16. und 30.04

Entsprechende Informationen finden Sie auch im Amtsblatt des Landkreises bzw. auf dessen Homepage.

Kitas

Kindergarten "Schmetterling"

Der Krabbelnachmittag entfällt.

M. Rank
Kita Leiter



Kindergarten "Zwergenland"

in Niedercrinitz informiert:
Der Krabbelnachmittag entfällt.

B. Baumann
Kita Leiterin

Rentnernachmittage

Aktivtag - Hirschfeld

Nach gegenwärtigem Stand werden wir auch im April keinen Aktivtag durchführen.

Heidrun Tischer 037607/5497 und
Birgit Hendel 037607/5448

Niedercrinitz

Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation findet auch im April 2021 kein Rentnernachmittag statt.

Christa Schürer und Margit Müller

Die Bibliothek

bleibt auch im Monat April geschlossen.

July Teubert

Die Rentenversicherung vor Ort

Um eine wohnortnahe Betreuung der Versicherten und Rentner der Deutschen Rentenversicherung zu gewährleisten, führt der ehrenamtliche Versichertenberater, Herr Karl-Heinz Madlung, regelmäßig Sprechstunden in Kirchberg durch. Die

- Beratungstermine finden im Rathaus Kirchberg, Neumarkt 2, Raum 104, 1. Etage statt. Um Wartezeiten zu vermeiden, ist stets eine telefonische Anmeldung unter 03761/4212122 bzw. 0151 41803769 erforderlich.
- *Karl-Heinz Madlung, Versichertenberater*



LANDKREIS ZWICKAU

AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT

Biotonnenreinigung findet statt

Eine saubere Sache

- In die Biotonne gehören organische, oft noch feuchte Abfälle. Damit diese trotzdem kein Eigenleben entwickeln, hilft reinigen am besten.

Die diesjährige Frühjahrsreinigung begann am 8. März 2021. Dabei werden die durch den Landkreis Zwickau aufgestellten Biotonnen erst entleert und anschließend gewaschen. Die Kosten der Reinigung sind in der Leistungsgebühr Bioabfall enthalten, sodass keine zusätzlichen Gebühren anfallen.

- Die Entleerung der Biotonne ist mindestens einen Werktag vor der im Reinigungszeitraum stattfindenden, regulären Entleerung anzumelden.

Dies ist unter www.landkreis-zwickau.de/abfall-online oder telefonisch unter 0375 4402-26600 möglich.

- Am Entleerungstag ist die Tonne bis 7 Uhr bereitzustellen und anschließend bis nach dem Waschgang stehen zu lassen. Dieser erfolgt in der Regel spätestens am nächsten Tag.

Die Termine für die Entsorgungsgebiete Zwickauer Land und Stadt Zwickau sind nachfolgend aufgeführt. Die Termine für das Entsorgungsgebiet Chemnitzer Land wurden im Amtsblatt vom 19. Februar 2021 veröffentlicht.

In unserer Gemeinde erfolgt die Reinigung am Montag, 12. April 2021.



ANZEIGE



Stauden



Kräuter



Gräser

Franziska Petrik
Voigtsgrüner Weg 7
08144 Hirschfeld

Pflanzenverkauf

3. April bis 12. Juni

Samstag von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchgemeinde St. Michaelis Hirschfeld

Karfreitag,	02.04.	9.00 Uhr	Gottesdienst
Ostersonntag,	04.04.	9.00 Uhr	Gottesdienst
Ostermontag,	05.04.	9.00 Uhr	Gottesdienst
Sonntag,	11.04.	9.00 Uhr	Gottesdienst
Sonntag,	18.04.	9.00 Uhr	Gottesdienst
Sonntag,	25.04.	9.00 Uhr	Gottesdienst

(* Änderungen vorbehalten)

Alle Gottesdienste finden in der Hirschfelder Kirche statt!



Evang.-Luth. Kirchgemeinde St. Michaelis Niedercrinitz

Ostersonntag,	04.04.	10:30 Uhr	Gottesdienst
Sonntag,	18.04.	10:30 Uhr	Gottesdienst

Alle Termine unter Vorbehalt!



Römisch-katholische Pfarrei „Heilige Familie“ Zwickau,

Gemeinde „Maria Königin des Friedens“

Neumarkt 23, 08107 Kirchberg

Kontakt über das zentrale Pfarrbüro:

Tel.: 0375 29 41 90

Mail: kontakt@heifa-zwickau.de

Sonntag: 9.00 Uhr Heilige Messe



Weitere Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.heilige-familie-zwickau.de/ortsgemeinden/kirchberg-maria-koenigin-des-friedens>

Kennen wir uns?

LEADER-Region Zwickauer Land startet Befragung mit Gewinnspiel



Mit zehn mal zehn Euro-Gutscheinen für die Marktschwärmer lockt die LEADER-Region Zwickauer Land Einwohnerinnen und Einwohner in Hirschfeld zur Teilnahme an einer kurzen Befragung. Zum Ende des offiziellen EU-Förderzeitraums wird es auch für die LEADER-Region Zeit, die erzielten Ergebnisse zu prüfen und den Entwicklungsprozess in der Region zu bewerten. Wichtig ist dabei herauszufinden, welchen Stellenwert die regionale Entwicklung und die Fördermethode LEADER in der Bevölkerung haben. Ziel der Befragung ist es, die Region zukünftig noch attraktiver gestalten zu können.

Interessierte können den Fragebogen digital beantworten und damit an einer Verlosung der Marktschwärmer-Gutscheine teilnehmen. Diese ermöglichen den Einkauf regionaler Produkte, bspw. in Reinsdorf oder Schneeberg: <https://marktschwaermer.de/de>.

Der Link zur digitalen Umfrage lautet: <https://www.umfrageonline.com/s/zukunftsregionzwickau>

In ausgewählten Geschäften liegt der Fragebogen zudem aus.

Veröffentlicht werden die Befragungsergebnisse im Bericht zur Abschlussequalierung der Förderperiode 2014-2020 sowie Auszüge daraus auch auf der Homepage der LEADER-Region Zwickauer Land (www.zukunftsregion-zwickau.eu).

Die Beantwortung ist möglich bis zum 18.04.2021. Sie erfolgt anonym und ist freiwillig.



Nachschatz, bitte!

**Gern.
Die LEADER-Förderung geht in die
Verlängerung.**

Wir fördern gute Ideen und tolle Projekte zur Entwicklung der ländlichen Ortschaften von Hartenstein bis Fraureuth und von Crinitzberg bis Crimmitschau.

Informieren Sie sich jetzt im Regionalmanagement, das ab sofort Termine zur digitalen und telefonischen Beratung vergibt.

Alle Informationen:

www.zukunftsregion-zwickau.eu

Tel.: 0375 30354-104/-105/-106

E-Mail: info@zukunftsregion-zwickau.de

Instagram: [zukunftsregion.zwickau](https://www.instagram.com/zukunftsregion.zwickau)



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hirschfeld (Feuerwehrgebührensatzung)

Vom: 16. März 2021

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722); der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521); des § 17 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld am 16.03.2021 die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hirschfeld (Feuerwehrgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
 - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird.
 - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen in geringem Umfang.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in das Gerätehaus und der Herstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen Gemeindefeuerwehr Hirschfeld im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der jeweils gültigen Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hirschfeld.
- (2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen. Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.
- (3) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung und der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel. Es besteht kein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Kräfte und Mittel der Gemeindefeuerwehr Hirschfeld.

§ 3 Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für Pflichtleistungen der Gemeindefeuerwehr Hirschfeld wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt. Zum Kostenersatz ist verpflichtet
 - a) der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich, grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 - c) der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 - d) derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 - e) Brandverhütungsschauen,
 - f) derjenige, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.
 - g) der Betreiber einer automatische Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird
 - h) die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt von
- derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) in der jeweils geltenden Fassung genannten Personen,
 - der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 - derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (4) Für freiwillige Leistungen werden Gebühren erhoben:
- Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen
 - Mitwirkung bei und die Durchführung von Aufräum-, Räum- und Sicherungsarbeiten
 - Beseitigen von Gefahrenquellen an oder in Gebäuden
 - Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. das Beseitigen von Baumteilen sowie sonstigen dazugehörigen Gehölzarbeiten
 - zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch
 - Durchführung von Brandverhütungsschauen auf Anforderung, soweit dies keine Pflichtleistung nach § 3 Absatz 1 Punkt e dieser Satzung ist
 - andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kosten- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kosten- und Gebührenverzeichnis ist Anlage und Bestandteil der Feuerwehrgebührensatzung.
- Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte, Ausrüstungsgegenstände und des Materials berechnet. Die Kostensätze beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräten.
- Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeug beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes, spätestens jedoch mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken ins Gerätehaus. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt minutengenau. Abweichend davon beinhaltet der Zeitanatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrzeit.
- Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 2 und 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierbaren Sätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde Hirschfeld in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Kostenschuldner

- Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung wird
 - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstaben a) und g) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
 - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstaben Absatz 1 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage,
 - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger und
 - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstabe h) von der Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 Hilfe geleistet worden ist, verlangt.

- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird von den im § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostensatz zu bezahlen.
- (4) Kosten-/Gebührenersatz nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung werden
 - in den Fällen des § 3 Abs. 4 Buchstaben a) vom Halter des Fahrzeuges,
 - in den Fällen des § 3 Abs. 4 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage oder Grundstückseigentümer,
 - in den Fällen des § 3 Abs. 4 Buchstabe d) vom Grundstückseigentümer,
 - in den Fällen des § 3 Abs. 4 Buchstabe e) und f) vom Anfordernden verlangt.
- (5) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Von der Erhebung des Kostenersatzes bzw. der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die vollständige Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig. Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben.

§ 7 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Hirschfeld vom 28. März 1995 außer Kraft.

Hirschfeld, den 16.03.2021


Rainer Pampel
Bürgermeister



Anlage

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."

Anlage

Kosten- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

1. Personalkosten

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren 4,11 €/Stunde

50 % Zuschlag beim Tragen von Körperschuttmitteln oder besonderer Schutzausrüstung

50 % Zuschlag in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr

50 % Zuschlag an Sonn- und/oder Feiertagen

Entsteht darüber hinaus dem Träger der Feuerwehr ein Aufwand durch die Verpflichtung zur Erstattung von Verdienstausschlag oder der Fortzahlung von Arbeitsentgelt, so sind diese Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

2. Stundensätze für Fahrzeuge

KdoW, MTW 110,00 €/Stunde

HLF 160,00 €/Stunde

TSF W 120,00 €/Stunde

3. Verpflegungskosten

Bei Einsätzen über 4 Std. werden dem Kostenerstattungs-/Gebührenpflichtigen die Kosten für Verpflegung in Rechnung gestellt.

Kosten für die Bereitstellung von Getränken für im Einsatz befindliche DLA-Träger werden nach Anfall für jeden Einsatz in Rechnung gestellt.

4. Kosten für Verbrauchsmaterial / sonstige Tätigkeiten

Die Kosten für Verbrauchsmaterial wie Ölbindemittel, Chemikalienbindemittel, Schaumbildner, Absperrmittel, Rüstmaterial, Abdichtmaterial, Türschlösser, Zieh-Fix-Zubehör, Einsatzkleidung/ Schutzausrüstung, Reparaturen, Ersatzbeschaffungen gemäß § 4 Abs.4 dieser Satzung, richten sich nach den jeweils gültigen Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

Kosten für Fahrbahnreinigungen nach Unfällen mit wasser-/umweltgefährdenden Stoffen durch einen beauftragten Dritten werden in voller Höhe der Kostenforderung des Dienstleisters weiterberechnet.

5. Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen

a) Kosten für eingesetzte ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr s. Punkt 1
b) Kosten für eingesetztes Verwaltungspersonal jeweils der entsprechende Kostensatz/Stunde

c) Kosten von Fachpersonal, die der Gemeinde für die Aufgabe in Rechnung gestellt werden in voller beantragter Höhe

Ideen und Projekte für das Zwickauer Land LEADER-Region bietet vielfältige Mitmach-Angebote



Die LEADER-Region Zwickauer Land bietet allen EinwohnerInnen aktuell eine Vielzahl an Möglichkeiten, eigene Ideen und Projekte einzubringen und umzusetzen.

Bequem vom Computer oder mobilen Endgerät aus lässt sich der Fragebogen ausfüllen, mit dem die Bekanntheit des LEADER-Programms sowie wichtige Themen der regionalen Entwicklung erforscht werden soll. Unter allen Teilnehmenden werden 10 Gutscheine für die Marktschwärmer in Höhe von je 10 € verlost.

<https://www.umfrageonline.com/s/zukunftsregionzwickau>

Ebenfalls digital finden die LEADER-Werkstätten am 20. und 27. April 2021 statt, in denen die bisherigen Ergebnisse je Themenschwerpunkt vorgestellt werden. Ziel ist es anschließend, gemeinsam an Veränderungen für die weitere Förderung und Entwicklung zu tüfteln.

Die LEADER-Werkstätten sind offen für alle Interessierten: <https://www.zukunftsregion-zwickau.eu/abschlussevaluierung/werkstaetten>

Bereits 2021 und 2022 kann an der Umsetzung der Wünsche und Erwartungen gearbeitet werden, da neues Fördergeld für die Entwicklung der ländlichen Räume zwischen Crimmitschau und Crinitzberg sowie Fraureuth und Hartenstein zur Verfügung steht.

Erste Aufrufe für LEADER-Projekte starten im Juli 2021 und ermöglichen die Einreichung von ausgereiften Vorhaben in allen Themenschwerpunkten der LEADER-Region: <https://www.zukunftsregion-zwickau.eu/f%C3%B6rderung/was-wird-gef%C3%B6rdert-neu/>

Kleinprojekte können, vorbehaltlich der Bewilligung, ab Anfang April 2021 eingereicht werden. Das Regionalbudget ermöglicht erneut die schnelle Anschaffung von Ausstattungsgegenständen für Vereinshäuser, Jugendclubs oder Feuerwehren, ebenso wie kleine Baumaßnahmen. Der Fördersatz beträgt 80 %, der Mindestzuschuss 2.000€, der Maximalzuschuss 8.000€. Antragsberechtigt sind eingetragene gemeinnützige Vereine, die Projekte in der LEADER-Region umsetzen wollen: <https://www.zukunftsregion-zwickau.eu/regionalbudget>

Eine Neuauflage erlebt im ersten Halbjahr außerdem der Ideenwettbewerb, der dieses Jahr erstmals umgesetzte Ideen der Vereine zum Thema „Unser Vereinsleben trotz(t) Corona“ mit Geldpreisen prämiiert.

Das Regionalmanagement der LEADER-Region Zwickauer Land berät alle Interessierten bei Anfragen zu Ideen oder Projekten, die die ländlichen Räume zwischen Crimmitschau und Crinitzberg sowie Fraureuth und Hartenstein aufwerten möchten: info@zukunftsregion-zwickau.de,

Zum Hintergrund:

- Träger des europäischen LEADER-Programms im Zwickauer Land ist der Verein „Zukunftsregion Zwickau e.V.“, der sich mit europäischen und sächsischen Fördergeldern für lebenswerte ländliche Räume zwischen Crimmitschau und Crinitzberg sowie Fraureuth und Hartenstein einsetzt. Der Verein wird dabei von einem Regionalmanagement unterstützt, das wichtige Aufgaben in der Beratung, der Begleitung von Projekten und der Vernetzung übernimmt.

- weitere Informationen und Kontakt für Rückfragen: www.zukunftsregion-zwickau.eu sowie beim Regionalmanagement, Isabel Schauer unter Tel. 0375/30354-106 oder i.schauer@zukunftsregion-zwickau.de

STATISTISCHES
LANDESAMT



Freistaat
SACHSEN

Ämtliche Haushaltsbefragung – Mikrozensus 2021

- Jährlich wird im Freistaat Sachsen - wie im gesamten Bundesgebiet – der Mikrozensus durchgeführt. Der Mikrozensus („kleine Volkszählung“) ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung mit Auskunftspflicht, bei der ein Prozent der sächsischen Bevölkerung (rund 20 000 Haushalte) von Januar bis Dezember zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche, Besuch von Schule oder Hochschule, Quellen des Lebensunterhalts, usw. befragt werden. Um die Situation auf dem europäischen Arbeitsmarkt sowie die Lebensbedingungen der Menschen in Europa beurteilen zu können, sind international vergleichbare Daten zu Erwerbstätigkeit, Beschäftigung, Einkommen und Gesundheit unverzichtbar. Das Mikrozensus-Frageprogramm in 2021 enthält daher neben Fragen der EU-weit durchgeführten Befragungen zur Arbeitsmarktbeteiligung, zu Einkommen und Lebensbedingungen sowie zur Internetnutzung auch Fragen des Zusatzprogramms zum Gesundheitszustand.

- Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahrens. Dabei werden nicht Personen, sondern Wohnungen ausgewählt. Um auch Aussagen über Veränderungen und Entwicklungen in der Bevölkerung treffen zu können, werden die ausgewählten Haushalte in der Regel bis zu viermal (maximal zweimal innerhalb eines Jahres) befragt.

- Die Befragten können sich entweder telefonisch von geschulten Erhebungsbeauftragten befragen lassen oder den Mikrozensus-Fragebogen eigenständig online oder auf Papier ausfüllen.

- Die Erhebungsbeauftragten legitimieren sich mit einem Sonderausweis des Statistischen Landesamtes. Sie sind zu den entsprechenden Gesetzen und den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes belehrt und zur Geheimhaltung verpflichtet. Alle Einzelangaben werden geheim gehalten und dienen ausschließlich den gesetzlich bestimmten Zwecken.

- Auskunft erteilt: Stefan Meller, Tel.: 03578 - 33-2110 mikrozensus2020@statistik.sachsen.de

**Bekanntmachungstext für die Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger der Gemeinde
Hirschfeld:****Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Zwickau**

Das Landratsamt Zwickau veröffentlicht das Biotopverzeichnis zum Gemeindegebiet Hirschfeld. Die Veröffentlichung dient gleichzeitig der Information der Gemeinde und Grundstücksberechtigten.

Die Veröffentlichung der Biotopverzeichnisse und Information der Gemeinden und Grundstücksberechtigten erfolgt auf der Grundlage des § 30 Abs. 7 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. V. m. § 21 Abs. 7 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG).

Die Naturschutzbehörden führen die Verzeichnisse der bekannten besonders geschützten Biotope in Form von Listen und Karten. Quellen des Biotopverzeichnisses sind die inzwischen nicht mehr fortgeführte landesweite selektive Biotopkartierung Sachsens (Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie), die Waldbiotopkartierung Staatsbetrieb Sachsenforst, das FFH-(Fauna-Flora-Habitat)-Monitoring der Lebensraumtypen im Freistaat Sachsen in Zuständigkeit der Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (IS SaND) sowie Erfassungen durch die untere Naturschutzbehörde.

Der Schutz der Biotope hängt jedoch nicht davon ab, ob sie in den Verzeichnissen eingetragen sind. Das heißt, die Biotope sind gesetzlich geschützt, sobald die Biotopeigenschaften zutreffen auch wenn die Biotope nicht im Verzeichnis erfasst bzw. kartiert sind. Im Gemeindegebiet Hirschfeld sind 136 gesetzlich geschützte Biotope bekannt.

Das veröffentlichte Biotopverzeichnis zum Gemeindegebiet Hirschfeld enthält Listen mit Angaben zur Gemarkung, Flurstücksnummer, Nummer der Biotopkartierung, Biotoptyp, Biotopgröße, Erhaltungszustand des Biotops sowie Karten.

Die Karten liegen in der Gemeindeverwaltung Hirschfeld, Hauptstraße 41, 08144 Hirschfeld, Beratungsraum in der Zeit vom 17.05.2021 bis 31.05.2021 während der Dienststunden, Montag – Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Dienstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann aus (Ersatzbekanntmachung).

Die niedergelegten Karten beinhalten Flurstücke, Luftbild, Biotopabgrenzung und Nummer der Biotopkartierung.

Zur Erläuterung:

Neben natürlich entstandenen Biotopen können sich für den Biotop- und Artenschutz wertvolle Bereiche auch durch traditionelle Bewirtschaftungsformen entwickeln. So ist die Entstehung und Entwicklung wertvoller Lebensräume häufig der naturnahen Flächenbewirtschaftung durch Eigentümer und Pächter zu verdanken.

In der heutigen Kulturlandschaft fehlen aufgrund der intensiven Nutzung oft wichtige ökologische Ausgleichsflächen und geeignete Lebensräume für viele seltene Tier- und Pflanzenarten. Daher ist es wichtig, dass die vorhandenen naturnahen Bereiche in ihrem Bestand erhalten werden.

Auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung und ohne Eintragung in Verzeichnisse sind in Sachsen u. a. nachfolgende Biotope gesetzlich geschützt (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 SächsNatSchG):

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
- offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsch trockenwarmer Standorte,
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, offene Felsbildungen,
- magere Frisch- und Bergwiesen, höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume, Serpentinfelsfluren, Streuobstwiesen, Stollen früherer Bergwerke sowie in der freien Landschaft befindliche Steinrücken, Hohlwege und Trockenmauern.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind entsprechend § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten.

Hierunter können zum Beispiel fallen:

Entwässerung von Feuchtflächen, Uferbefestigung, Beseitigung von Röhrichtern und Wasservegetation, Fällung von Höhlenbäumen, Kahlschlag, Abgrabungen, Aufschüttungen, Pflanzung nicht biotoptypgerechter Baumarten (z. B. Fichten), Düngung, Intensiv-Beweidung auf bisher extensiv genutztem Grünland.

Ausnahmen können von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

Weiterhin zulässig sind:

- Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung des besonders geschützten Biotops notwendig sind;
- Bewirtschaftungsmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die den langfristigen Bestand eines geschützten Biotops nicht beeinträchtigen.

Die Bewahrung von Lebensräumen und Arten ist eine wichtige Voraussetzung für die Sicherung der biologischen Vielfalt und damit unserer natürlichen Lebensgrundlage.

Bei Fragen zum Schutzstatus von Flächen bzw. deren Bewirtschaftung wenden Sie sich bitte an die untere Naturschutzbehörde (Ansprechpartner Frau Knöfler, Telefon: 0375 4402-26315). Dem jeweiligen Flurstückseigentümer kann ein Lageplan zum Biotop auch auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden (E-Mail: landforstnatur@landkreis-zwickau.de).

Zisowsky
Sachgebietsleiterin Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft

DRK bittet gesunde Menschen um Blutspenden: Auf den Spendeterminen gelten weiterhin zahlreiche Schutzmaßnahmen

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie wird das Infektionsrisiko dadurch so gering wie möglich gehalten - Blutversorgung muss auch über Ostern gesichert sein



Einlasskontrolle vor der Blutspende mit Temperaturmessung
©DRK-Blutspendedienst / honorarfrei

Der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost hat bereits seit dem Frühjahr 2020 zusätzlich zu dem üblicherweise bestehenden hohen Hygienestandard auf seinen Spendeterminen weitere Schutzmaßnahmen eingeführt. Im Rahmen des Infektionsschutzes leisten sie einen wesentlichen Beitrag zu Sicherheit und Schutz aller auf den Blutspendeterminen anwesenden Personen - SpenderInnen, ehrenamtliche HelferInnen und DRK-MitarbeiterInnen.

Eine der zahlreichen Maßnahmen besteht in einer Einlasskontrolle bereits vor Betreten der Spenderäume. Es wird dort eine Kurzanamnese unter anderem mit Messung der Körpertemperatur durchgeführt. Neben der Bedeutung für den Infektionsschutz ist es auch zum Schutz des Spenders oder der Spenderin selbst, sowie auch der Empfänger von Blutpräparaten von erheblicher Bedeutung, dass

beispielsweise Erkältungssymptome (Husten und/oder Schnupfen, Halskratzen oder Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, Abgeschlagenheit, erhöhte Temperatur oder Fieber) vor einer Blutspende vollständig abgeklungen sind. Nach einer leichten Erkältung ohne Fieber sollte ab Symptommfreiheit mindestens eine Woche vergehen, bevor wieder Blut gespendet wird, nach einem Infekt mit stärkeren Beschwerden sollte eine Wartezeit von vier Wochen bis zur nächsten Blutspende eingehalten werden. Wichtig zu wissen: Nach Einnahme eines Antibiotikums kann bei Beschwerdefreiheit vier Wochen nach dem Tag der letzten Einnahme wieder Blut gespendet werden.

Eine Terminreservierung für alle DRK-Blutspende-Termine ist erforderlich. Sie kann unter <https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/> erfolgen oder auch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11. Die Vorab-Buchung von festen Spendezeiten dient dem reibungslosen Ablauf unter Einhaltung aller aktuell geltenden Hygiene- und Abstandsregeln.

Zur Sicherstellung der Patientenversorgung über die Osterfeiertage finden an einigen Spendeorten Sonder-Blutspendetermine am Ostersonntag, 3. April 2021, statt. Informationen finden sich unter www.blutspende.de

Die nächste Blutspendeaktion in Ihrer Region findet statt:



Blutspende April 2021			
Datum	Spendeort	von	bis
Samstag, 3. April 2021	Zwickau, DRK-Plasmazentrum, Glück-Auf-Center, Äußere-Schneeberger-Str. 100	08:30	13:00
Dienstag, 6. April 2021	Zwickau AWO-Treff, Am Kosmos, Kosmonautenstr. 9	15:00	19:00
Donnerstag, 8. April 2021	Crossen, Stadtteilverwaltung, Schneppendorfer Str. 11	14:00	18:00
Dienstag, 13. April 2021	Zwickau, DRK-Blutspendedienst, Karl-Keil-Straße 33a, beim HBK	13:00	18:30
Freitag, 16. April 2021	Vielau, Haus Erlenwald, Hauptstraße 132	15:00	18:30
Montag, 19. April 2021	Crimmitschau, FFW, Fabrikstr. 3	13:00	18:30
Dienstag, 20. April 2021	Zwickau / Cainsdorf, "Goldene Sonne", Bahnhofchaussee 4a	14:30	18:30
Donnerstag, 22. April 2021	Mülsen St.Niclas, Vereinshalle, Schachtstr. 4	15:00	19:00
Montag, 26. April 2021	Fraureuth, E.-Glowatzky-Halle, Zwickauer Str. 8a, Foyer	14:30	19:00
Dienstag, 27. April 2021	Zwickau, Ditteschule, Leipziger Straße 107	15:00	19:00
Donnerstag, 29. April 2021	Wilkau-Haßlau, ASB Seniorenzentrum, Am Markt 3	14:00	18:30
Donnerstag, 29. April 2021	Neukirchen, Ev.-Luth. Kantorat, Pestalozzistr. 32, gegenüber Kirche	15:00	19:00



Seit 30 Jahren direkt am Brühl

Stadt-Apotheke Kirchberg
Apothekerin Uta Rockstroh e.K.
Lengenfelder Straße 2

08107 Kirchberg
Tel.: 037602/66338
Fax: 037602/6183

stadt-apotheke.kirchberg@gmx.de



Wir, eine kleine Familie aus Kirchberg suchen ein Häuschen zum Wohlfühlen. Gerne auch etwas zum Ausbauen oder Renovieren. Wir freuen uns über eine Rückmeldung!
Tel.: 0172/8375029



Wir wechseln,
Sie profitieren

**Geld sparen.
Beim Bremsenwechsel.**

Lassen Sie jetzt bei uns die Bremscheiben/-beläge Ihres Volkswagen wechseln und sichern Sie sich bis zu 50 € bei unserer Cash-Back Aktion.¹ So können Sie nicht nur auf mehr Sicherheit in Ihrem Volkswagen vertrauen, sondern auch auf einen attraktiven Preis. Kommen Sie gleich bei uns vorbei!

¹ Beim Kauf (inkl. Verbau) von Volkswagen Original und/oder Economy Bremscheiben und/oder -belägen im Aktionszeitraum (01.03.–30.04.2021) mit einem Teilepositionswert (netto) von mind. 100 € können Sie sich 25 € Cash-Back sichern. Ab einem Teilepositionswert (netto) von mind. 200 € beträgt dieser Cash-Back 50 €. Nach der Reparatur einfach online unter volkswagen.de/myvolkswagen registrieren oder anmelden und die Rechnungskopie der im Aktionszeitraum gekauften (und verbauten) Volkswagen Original und/oder Economy Bremscheiben und/oder -beläge hochladen. Registrierungs-/Anmeldeschluss ist der 15.07.2021. Aufgrund der hohen Nachfrage kann die Auszahlung des Cash-Back Betrags bis zu vier Wochen in Anspruch nehmen. Die dafür geltenden Aktionskriterien finden Sie unter volkswagen.de/cashback



AUTOHAUS
Meinhold
– einfach doppelt gut!

Ihr Volkswagen Partner

Autohaus Meinhold GmbH

Werkstraße 6, 08209 Auerbach
Tel. 03744 25070, www.autohaus-meinhold.de

Anzeige:
Suche Wochenendgrundstück mit Zufahrt für unseren Wohnwagen zum Kauf oder zur Pacht. Tel. 01624712834

Sozialstation Obercrinitz

und Altenbetreutes Wohnen in Obercrinitz und Kirchberg
Am Winkel 3, 08147 Crinitzberg
Tel.: 037462/284-0 Fax: 037462/284-112



**Wir wünschen unseren Patienten und
ihren Angehörigen ein frohes Osterfest.**



Vermischtes

Wir wünschen unseren Kunden / Gästen ein schönes Osterfest und erholsame Tage, auch im kleinen Kreis. Gerne hätten wir Sie direkt in unserem Haus begrüßt. Das ist leider noch nicht möglich. Deshalb bieten wir Ihnen, auch über die Osterfeiertage, eine gute Auswahl an leckeren Speisen zur Abholung an. Bitte bestellen Sie rechtzeitig.

Ihr Team der

Gaststätte „Weißer Hirsch“

Außer-Haus-Verkauf 037607/859922



Ostern Gründonnerstag bis Ostermontag

Spargelcremesüppchen	4,50
Bunter Salat mit Hirtenkäse	5,50
Feine Ochsenbäckchen, Burgundersoße, Rosenkohl, Kroketten	14,90
Hirschbraten, frische Champignons, Rotkohl, Klöße	13,90
Deftige Lammhaxe in Rotweinsauce, Speckbohnen, Wickelklöße	14,90
Gebäckene Forelle „Müllerin“, Rotkohl, Petersilienkartoffeln	12,90
Schmandschnitzel, Rohkost, Kroketten	12,90
Schweinelendenbraten, frischer Spargel, Sauce Hollandaise, zerlassene Butter, Rohkost, Kroketten	16,90
Schnitzel, frischer Spargel, Sauce Hollandaise, zerlassene Butter, Rohkost, Petersilienkartoffeln	15,90
Schweinerückensteak, frischer Spargel, Sauce Hollandaise, zerlassene Butter, Rohkost, Kroketten	15,90
Rinderzunge, frischer Spargel, Sauce Hollandaise, zerlassene Butter, Rohkost, Petersilienkartoffeln	16,90
Frischer Spargel in Schinkenhülle, Sauce Hollandaise, zerlassene Butter, Rohkost, Petersilienkartoffeln	14,90
Frischer Spargel einfach mal ohne Fleisch, Sauce Hollandaise, zerlassene Butter, Rohkost, Petersilienkartoffeln	10,90
Länderfilet krass gebraten, Spargel, Sauce Hollandaise, zerlassene Butter, Rohkost, Petersilienkartoffeln	17,90

Für die Kleinen

Schnitzel, Rohkost, Pommes frites	4,50
Hähnchenmuggats, Rohkost, Pommes frites	4,50
Fischstäbchen, Rotkohl, Kartoffeln	4,50
2 Klöße mit Soße	2,50